

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1997/11/24 97/17/0243

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.11.1997

### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

#### Norm

PauschV VwGH 1994 Art1 Z7;

VwGG §49 Abs1 idF 1997/I/088;

## Rechtssatz

Der Antrag einer mitbeteiligten Partei auf Zuerkennung von Schriftsatzaufwand ist abzuweisen, wenn diese bei der Einbringung der Gegenschrift nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1997:1997170243.X04

Im RIS seit

08.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$